

solchen allgemein gewährleisteten geistigen Eigenthumsrechte ein Vortheil erwachsen könne. Um hier mitconcurriren zu können, müßte eben Italien auf einer anderen Stufe stehen; denn Concurrenz ist hier wie da, wie bei Einzelnen so bei ganzen Nationen: die Stärkeren erdrücken die Schwächeren, und in Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf. Glauben die Italiener, daß französische und belgische Verleger und Literaten diese Sache aus bloßer Begeisterung für die Verbrüderung aller Nationen angeregt?

Industrie-Schriftsteller, Industrie-Künstler, Industrie-Musiker wollen größeren und gesicherteren Erwerb, eine Phalanx gut situierter Verleger ic. will Capitalschuß. Das ist des Pudels Kern. Wir haben durchaus nichts dagegen und finden das nach menschlicher Weise ganz in der Ordnung, weil wir recht gut wissen, daß der Eigennuß das Haupttriebkrad der Welt und der Vater alles materiellen Fortschrittes ist. Diese Herren sehen das Ding profaisch und geschäftsmäßig an, wie es sein muß in einem soliden Hause, und wenn ein hübsches Etikett darauf geklebt wird, so versteht sich das ebenso von selbst, wie bei der Fleckseife oder der Bartpomade mit ihren rothen und goldenen Arabesken und ihrer französisch-vornehmen Benennung. Wenn die italienischen Buchhändler selbst den ausgezeichnetsten Schriftstellern kein Honorar zahlen, wenn sie eingeständenermaßen nur durch Subscriptionen und temporär zusammengetretene Vereine mühsam in den Stand gesetzt werden können, ihre Werke zu veröffentlichen, was können sie von einem internationalen geistigen Eigenthumsrechte für Vortheile ziehen? Was nützt mir das Recht, wenn ich kein Geld dafür erhalte?! Andere, besser situierte Herren, namentlich die Pariser Romanschreiber ic., wünschen eben deshalb, weil sie Geld bekommen, das Recht anerkannt; denn auf diese Weise würden sie noch mehr Geld bekommen. Wenn das internationale Eigenthumsrecht anerkannt ist, dann kann z. B. nicht mehr Herr ...ini in Neapel, oder Herr ...ucci in Livorno ein beliebtes Theaterstück, einen französischen Roman so ungenirt nachdrucken wie bisher. Den genannten Herren bringt es also Schaden; seinen Landsleuten aber, die ihr Geld nach Frankreich schicken, keinen Nutzen. Zulezt läßt man aber doch am liebsten seine Landsleute leben. Oder wollen die italienischen Autoren fortan ihre Verleger im Auslande, etwa in Paris, Brüssel, Leipzig suchen? Da würden das Risiko der Verleger, die Schwierigkeit des Vertriebes nach Italien ic. doch manche Hindernisse in den Weg legen. Wie gesagt, soweit wir, aus der Ferne und nur nach den Aussagen der Einheimischen urtheilend, die Sache überblicken können, kann den Italienern, wenn sie praktischen Verstand haben, gar nichts daran gelegen sein, schon jetzt in irgend welchen internationalen Verband dieser Art einzutreten. Wenn sie es vor der Hand dahin bringen, in Italien selbst bessere Zustände herbeizuführen, namentlich aber den einzelnen Autor und Verleger vor Nachdruck zu sichern, so ist schon viel gewonnen. Wenn der Nachdruck unterdrückt werden kann, durch gesetzliche Mittel und gleichförmige Polizei der verschiedenen Staaten, so werden sich auch allmählig Verleger finden, die etwas daran wagen, die Honorar zahlen ic. Mit der Honorarzahlgung ergibt sich dann das geistige Eigenthumsrecht. Denn der Preis literarischer und künstlerischer Werke ist ein rein imaginärer, der durch die Umstände bestimmt wird. Der Werth eines Buches, Kunstwerkes u. dgl. hängt weit mehr als jeder andere Gegenstand von Verhältnissen und Conjunctionen, namentlich von dem Geschmacke des Publicums ab und danach bemißt sich natürlich auch der Werth des Rechtes, der fatisch in vielen Fällen unter Null sein kann, selbst bei den größten anerkannten Künstlern, von der Unverständigkeit des Publicums & so alt, als Menschen zurückdenken können. Es scheint uns aber ungerechtfertigt, zu glauben und zu erwarten, daß die staatliche Gewährleistung eines allgemeinen geistigen Eigenthumsrechts hierin be-

ders viel ändern und etwa einen bestimmten Werth des Preiswürdigen herbeiführen werde. Dieses Recht ist vorläufig nur für diejenigen, die bereits im Besitze sind, für gelebte Schriftsteller, gefeierte Künstler und wohlhabende Geschäftsleute, nicht aber für verlegerlose Literaten, arme Maler und Musiker, welche leicht in eine noch schlimmere Lage kommen können, weil die Kasse der Privilegirten sie erdrückt oder ausschließt. Welchen Werth man auch der Verbrüderung aller Buch- und Kunsthändler beilegen mag, für die Italiener scheint es vortheilhafter, wenn sie zuerst im Kleinen anfangen und in ihrem Lande, vielleicht erst in einem Staate, eine feste Ordnung begründen. Wenn die italienischen Verleger und Buchhändler erst eine solide Körperschaft bilden, ist der Anschluß an das Ausland und an das internationale Schutzrecht eine leichte Sache. . .

(Nach einer Schilderung von dem allbekanntem Verlaufe des Brüsseler Congresses fährt sodann das Magaz. fort:) Sollen wir den allgemeinen Eindruck wiedergeben, den dieser Congress machen muß, so ist es vor Allem der der Verwirrung, wie überhaupt die ganze Sache diesen Charakter an sich trägt. Praktische Uebelstände, Billigkeitsfragen und Rechtsbegriffe sind in einen wüsten Knäuel gewirrt, und nun zerrt der Eine hierhin, der Andere dorthin. Man sieht, daß die Frage erst in den ersten Stadien der Entwicklung steht und nur tumultuarisch und ohne leitende Grundsätze angegriffen wird.

Ist es nicht eine Gedankenlosigkeit sonder gleichen, daß die Annahme, als wären die Interessen des Producenten, d. h. des Schriftstellers und Künstlers, und die des Verlegers und Kunsthändlers identisch, ganz unschuldig und ohne Weiteres acceptirt wird? Ist denn wirklich der Buch- und Kunsthändler so unbedingt der Mandatar und Sachwalter des Autors, daß Letzterer sich vertrauensvoll unter seine Flügel begeben kann? Vermischen sich ihre beiderseitigen Interessen wirklich in dem gemeinsamen Rechte des geistigen Eigenthums? Wir dächten doch, Beide hätten sehr verschiedene Interessen, und ihr beiderseitiges Verhältniß wäre nicht immer das einer rosenfarbenen Gemüthlichkeit. Was Buch- und Kunsthändler für ein Interesse haben, ein geistiges Eigenthumsrecht zu wünschen und festgestellt zu sehen, liegt auf der flachen Hand. Kapital- und Industrieschuß; ganz dasselbe, was man früher Privilegium nannte. Das Wort „geistiges Eigenthumsrecht“ ist nichts als eine Etikette im Geschmacke unserer Zeit und heißt auf deutsch „Privilegium eines Verlegers u. s. w. auf einen nutzbaren Autor“. Wäre der Letztere wirklich im freien Besitze seines geistigen Eigenthums, so bedürfte es eines so vorsorglichen Gesetzes nicht, welches der Dauer desselben Fristen setzt. Ein Schriftsteller z. B., der entweder seine Werke selbst herausgibt oder seinem Verleger immer nur Eine Auflage verkaufen würde, bleibt von selbst im immerwährenden Besitze seines Rechtes und könnte dasselbe testamentarisch an Kinder oder jeden beliebigen anderen Erben vermachen. Hier wäre wirklicher Besitz vorhanden, der auf keine Weise streitig gemacht werden könnte. Andererseits kann aber derselbe Schriftsteller sein Werk und sein Eigenthumsrecht dem Verleger für eine runde Summe dergestalt abtreten, daß er allen weiteren Ansprüchen entsagt; natürlich ist dann der Verleger der Besitzer, und sein Recht auf Herausgabe des Buches, so oft und wann er will, kann keinem Bedenken unterliegen. Hier ist aber nicht mehr von einem geistigen Eigenthumsrechte die Rede, das ja mit dem Rücktritte des wirklichen geistigen Eigenthümers erlischt, sondern von dem Benutzungsrechte einer Sache. Nicht das Geistige gilt etwas, sondern das materielle Buch, so und so viel Loth oder Pfund bedrucktes Papier u. s. w. Schiller's und Goethe's Werke rangiren hier vollständig mit Schuhen, Stiefeln, Seife, Pomade u. s. w.; der Buchhändler handelt nicht mit Geist, sondern mit bedrucktem Papiere. Was den Preis und Markt desselben macht,